

## Anlage 19 zur BV / 0761 / 2023

<b>Aktenzeichen:</b>	41 01 31 / 01 - 21 / 2023
<b>Antragsteller:</b>	1.Köthener Karnevalsgesellschaft KUKAKÖ 1954 e. V.
<b>Maßnahme:</b>	Anschaffung Technik für Videoschnittplatzes Anschaffung eines Laptops – Tonstudio Anschaffung neuer Beschallungstechnik (Festwagen)

### **Beschreibung der Maßnahme:**

KUKAKÖ plant die Erstellung eines Videoschnittplatzes. Hier sollen Fotos, Tonaufnahmen und Videoaufzeichnungen als medienwirksame Filme produziert werden können. Dieses Studio soll in deren Vereinsarbeit für die Karnevalskultur (Produktion eines Sessions-Hits und Ausgestaltung der karnevalistischen Prunksitzungen) sowie in sozialwirksamen regionalen Veranstaltungen (Kuhfest organisiert durch KUKAKÖ, Musikalische Schlossweihnacht, Besuch von Kinder- und Senioreneinrichtungen, Tag der offenen Tür für die regionale Bevölkerung, Spendentage für hilfsbedürftige Personenkreise im LK / in der Stadt Köthen, Zusammenarbeit mit der polnischen Stadtpartnerschaft, u.s.w.) und für regionale Vereine / Künstler des Landkreises zur Verfügung stehen.

Die zusätzliche Anschaffung eines Laptops ist für die Aktualisierung des bereits in 2021 geförderten Tonstudios bestimmt. Eine dem Fördermittelgeber zugesicherte Öffnung des Tonstudios für die Nutzung durch andere Vereine wurde nachgewiesen. Die geringe Ausnutzung durch gemeinnützige Vereine oder externer Künstler im Jahr 2021 / 2022 wurde mit den erheblichen Einschränkungen innerhalb der Coronapandemie gerechtfertigt. Vereinsübergreifende Projekte sind im Haushaltsjahr 2023 geplant.

Die Aktualisierung der Festwagenbeschallung ist begründet durch die teilweise defekte und teilweise veraltete vorhandene Beschallungstechnik.

### **Kostenplan:**

<b>Gesamtkosten der Maßnahme:</b>	<b>9.428,20 EUR</b>
beantragte Fördersumme:	6.599,74 EUR

### **Kostengliederung:**

Beschallungstechnik für Festwagen:	6.669,20 EUR
Laptop – Nachrüstung Tonstudio:	975,00 EUR
Videoschnittstelle: (PC-Rechnersystem + Monitor + Tastatur + Maus+ Videoschnittsoftware)	1.784,00 EUR
beantragt Gesamtkosten:	9.428,20 EUR

### **Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht und Haushaltskürzung, auf:**

Beschallungstechnik für Festwagen: (Beschallungsanlagen nach Verwaltungsrecherche mit 1.648,80 Euro gut möglich)	1.690,59 EUR
Laptop – Nachrüstung Tonstudio: (Angebote nach Verwaltungsrecherche mit 469,00 Euro möglich)	500,00 EUR
Videoschnittstelle: (nur Software & Monitor - hier Notwendigkeit gerechtfertigt, da Laptop (Ersatz für PC) für Tonstudio bereits in Förderung)	334,00 EUR
anerkannte förderfähige Kosten:	2.524,59 EUR

## Finanzplan:

Eigenmittel:	30,00% =	757,38 EUR
Landesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
Bundesmittel:	0,00% =	0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften / öffentliche Hand:	0,00% =	0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren:	0,00% =	0,00 EUR
gekürzte Förderung Landkreis:	70,00% =	1.767,21 EUR

**Entscheidungsvorschlag Verwaltung:** **Zuschuss i. H. v. 1.767,21 EUR**  
**70,00% der anerkannten Kosten 2.524,59 EUR**

## Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2022 i. V. m. d. Nachtrag vom 20.12.2022 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01.01.2023 beantragt aber wegen bisheriger unvollständiger Antragstellung noch nicht bewilligt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

**§ 2 (1)** – Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit durch die Pflege des Brauchtums auf dem Gebiet Karneval, Fasching und Fastnacht.

**§ 2 (2) Satz 1** – Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Pflege und Förderung des Brauchtums und des Heimatgedankens auf dem Gebiet des Karnevals, der Fastnacht und des Fasching auf traditioneller und landsmannschaftlich gebundener Grundlage.

**§ 2 (2) Satz 3** – Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Verbindung zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstigen, insbesondere den neuen Medien.

**Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.**